

4. Änderung der Entgeltordnung der Gemeinde Pätow – Steegen für die Nutzung des Gemeinderaumes in Pätow und des Zeltes der Gemeinde

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 sowie § 44 der Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) i. V. m. § 6 des Kommunalabgabengesetz - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) und Beschlussfassung der Gemeindevertretung Pätow – Steegen vom 20.07.2017 folgende 4. Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung des Gemeinderaumes in Pätow und des Zeltes der Gemeinde erlassen:

Entgeltmaßstab und –höhe wird wie folgt geändert und ergänzt:

Das Entgelt wird je Veranstaltung und Nutzungsdauer erhoben. Tische und Stühle werden nicht zur Nutzung außerhalb der Räumlichkeiten überlassen.

1. je Veranstaltung mit einer Nutzungsdauer bis 24 Stunden 100,00 EUR

Das Entgelt für die Nutzung des gemeindeeigenen Zeltes beträgt für die Dauer einer Veranstaltung bis 24 h

1. je Nutzung für Bürger der Gemeinde Pätow – Steegen 75,00 EUR

2. je Nutzung für ortsfremde Personen 100,00 EUR

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Pätow – Steegen, 20.07.2017


Maty
Bürgermeister

